

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien am, 2.1.2026

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung

Die IG Windkraft begrüßt die geplante Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes ausdrücklich als **notwendigen und grundsätzlich positiven Schritt zur Umsetzung der RED III**. Ob dieser Schritt jedoch ausreichend ist, wird maßgeblich davon abhängen, **ob die Beschleunigungsgebiete ein Erzeugungspotenzial entfalten, das dem tatsächlichen Windkraftpotenzial Salzburgs entspricht und den im ÖNIP vorgesehenen Beitrag von 0,4–0,5 TWh pro Jahr ermöglicht**. Nur unter dieser Voraussetzung können die Beschleunigungsgebiete ihre unionsrechtlich vorgesehene Funktion als **zentrales Instrument zur Verfahrensbeschleunigung und Zielerreichung** tatsächlich erfüllen. Das Ziel der Landesregierung von 0,25 TWh ist vor diesem Hintergrund deutlich zu niedrig angesetzt.

Klarzustellen ist, dass **Ausschlüsse von Beschleunigungsgebieten – insbesondere auf Basis von Sensibilitätskarten – nur SUP-gestützt** und nach nachvollziehbarer Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen dürfen, um die unionsrechtlich vorgesehene Wirkung der RED III nicht zu unterlaufen.

1. Allgemeine Einschätzung

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 stellt aus Sicht der IG Windkraft **einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung** dar. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass mit dem neuen § 16a ROG 2009 erstmals eine **ausdrückliche raumordnungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie** geschaffen wird.

Damit wird ein zentrales Kernelement der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) nunmehr auch im Kompetenzbereich der Landesraumordnung nachvollziehbar verankert. Die systematische Einordnung als Instrument der überörtlichen Raumplanung sowie die Ausgestaltung als Verordnung der Landesregierung sind grundsätzlich geeignet, die unionsrechtlich vorgesehenen verfahrensrechtlichen Beschleunigungswirkungen auszulösen.

2. Beschleunigungsgebiete als zentrales Umsetzungsinstrument der RED III

Die RED III misst den Beschleunigungsgebieten eine **zentrale steuernde Funktion** für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu. Ihre unionsrechtliche Zielsetzung besteht nicht in der bloß formalen Erfüllung von Ausweisungspflichten, sondern darin, den Ausbau erneuerbarer Energien **in einem Ausmaß zu ermöglichen, das zur Erreichung der unionsweiten und nationalen Energie- und Klimaziele tatsächlich beiträgt**.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass Beschleunigungsgebiete **nicht restriktiv oder symbolisch**, sondern **potenzialadäquat, technologiespezifisch und ergebnisorientiert** ausgewiesen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Windenergie, die eine tragende Säule eines klimaneutralen, sicheren und kosteneffizienten Stromsystems darstellt – insbesondere im Winter.

3. Maßgeblich ist das Erzeugungspotenzial – ÖNIP als nationale Orientierung

Die Wirksamkeit der im § 16a ROG 2009 vorgesehenen Beschleunigungsgebiete bemisst sich nicht an ihrer bloßen formalen Existenz, sondern **an dem durch sie realisierbaren Erzeugungspotenzial**.

Für das Bundesland Salzburg ist dieses Erzeugungspotenzial bereits **konkret quantifiziert**:

Der **Integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP)** weist in Tabelle 36 für Salzburg eine **zusätzliche jährliche Stromerzeugung aus Windenergie von 0,4** (Beitrag zum § 4 EAG-Ziel) **bzw 0,5 TWh** (realisierbares Potenzial 2030 – Szenario „aktuelle Entwicklungen“) **bis 2030** aus. Ausgangsjahr ist 2021.

Diese Größenordnung stellt den **Beitrag Salzburgs** zur Erreichung der nationalen und unionsrechtlich verbindlichen Ausbauziele dar. Der ÖNIP basiert auf energiewirtschaftlichen, netztechnischen und systemischen Annahmen und ist integraler Bestandteil der bundesweiten Zielarchitektur.

Daraus folgt aus Sicht der IG Windkraft Österreich:

- Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten muss so erfolgen, dass **eine Windstromerzeugung im Ausmaß von zumindest 0,4–0,5 TWh pro Jahr realistisch ermöglicht wird**;
- Beschleunigungsgebiete, deren kumuliertes Erzeugungspotenzial **signifikant unterhalb dieses im ÖNIP ausgewiesenen Korridors liegt**, würden den Zielsetzungen der RED III sowie den bundesrechtlichen Vorgaben nicht gerecht;
- Die Landesregierung ist daher gehalten, bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete **neben Umwelt- und Raumordnungskriterien ausdrücklich auch das energiewirtschaftlich erforderliche Mindestpotenzial gemäß ÖNIP zu berücksichtigen**.
- Das Ziel der Landesregierung von 0,25 TWh Zubau (2021-2030) ist vor diesem Hintergrund deutlich zu niedrig angesetzt.

4. Einbettung in EAG und NEKP

Der im ÖNIP ausgewiesene Beitrag Salzburgs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorgaben des **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)** sowie des **Nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP)**. Beide Instrumente verpflichten Österreich zur Erreichung von

- **100 % erneuerbarer Stromerzeugung bilanziell bis 2030**, sowie
- einer massiven Ausweitung der Windenergie als kosteneffizienter und systemrelevanter Erzeugungsform.

Die Beschleunigungsgebiete nach § 16a ROG 2009 sind daher als **zentrales Umsetzungsinstrument dieser Zielvorgaben** zu verstehen. Ihre Ausweisung muss sich folgerichtig an jenem **Erzeugungspotenzial von 0,5 TWh pro Jahr** orientieren, das der ÖNIP für Salzburg vorsieht.

5. Anforderungen an die praktische Umsetzung

Der vorliegende Entwurf schafft die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, lässt jedoch offen, **mit welchem Ambitionsniveau** diese in der Praxis festgelegt werden sollen. Um die Effektivität der Regelung sicherzustellen, regt die IG Windkraft Österreich an,

- die Kriterien für die Gebietsauswahl so auszustalten, dass **eine Energieproduktion in erheblichem Ausmaß nicht nur theoretisch möglich, sondern praktisch erreichbar ist**,
- die Ausweisung **technologiespezifisch**, insbesondere für die Windenergie, vorzunehmen und
- sicherzustellen, dass die Beschleunigungsgebiete in ihrer Gesamtheit **den im ÖNIP definierten Beitrag Salzburgs ermöglichen**.

6. Zu § 16a Abs 3 Z 3 – Sensibilitätskarten und strategische Umweltprüfung

Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III beruhen auf einer pauschalierten **Vorab-Beurteilung der Umweltauswirkungen**, müssen jedoch **vor ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP)** unterzogen werden. Die SUP bildet den maßgeblichen Rahmen für die strukturierte Bewertung von Umweltauswirkungen, die Prüfung von Alternativen sowie die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist § 16a Abs 3 Z 3 präzisierungsbedürftig. Die dort genannte Heranziehung von **Sensibilitätskarten oder anderen Instrumenten und Datensätzen** betrifft regelmäßig **fachliche, nicht rechtsverbindliche Informationsgrundlagen**. Diese können wertvolle Hinweise liefern, dürfen jedoch **nicht isoliert oder schematisch** zu einem generellen Ausschluss von Flächen führen, da andernfalls die vorgesehene SUP-Abwägung vorweggenommen würde.

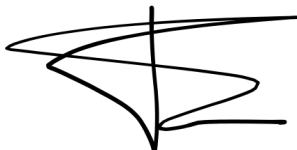
Zur unionsrechtskonformen Umsetzung der RED III und zur Sicherstellung der intendierten Steuerungswirkung der Beschleunigungsgebiete schlägt die IG Windkraft daher vor, klarzustellen, dass ein Ausschluss nach § 16a Abs 3 Z 3 **nur auf Grundlage einer strategischen Umweltprüfung** erfolgt und **nur dann**, wenn **nachvollziehbar erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung geeigneter Minderungsmaßnahmen zu erwarten sind**. Sensibilitätskarten sollen dabei ausdrücklich **als fachliche Informationsgrundlage im Rahmen der SUP**, nicht jedoch als eigenständiges Ausschlusskriterium dienen.

§ 16a Abs 3 Z 3 sollte daher lauten:

„Hauptvogelzugrouten und Gebiete, die auf Grundlage einer strategischen Umweltprüfung unter Heranziehung von Sensibilitätskarten oder anderen fachlichen Instrumenten und Datensätzen als solche ermittelt wurden, in denen aber nach einer nachvollziehbaren Abwägung durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung geeigneter Minderungsmaßnahmen zu erwarten wären.“

Nur durch eine ambitionierte und potenzialorientierte Ausweisung der Beschleunigungsgebiete kann die Novelle ihre beabsichtigte Wirkung im Sinne der RED III voll entfalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich